

Förderkonzept Kindertageseinrichtungen (Föko Kitas)

1. Zuschusszweck

Die Stadt Nürnberg gewährt mit diesem Förderkonzept freigemeinnützigen und sonstigen Trägern von Kindertageseinrichtungen freiwillige Zuschüsse zu den Investitionskosten für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen, zur Erstausrüstung von neuen Einrichtungen und nach Generalsanierungen und Mietkostenzuschüsse für Horte.

Das „Förderkonzept Kindertageseinrichtungen“ soll eine Förderung in den Bereichen eröffnen, in denen beim Bau von Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen keine Refinanzierung durch den Freistaat Bayern erfolgt bzw. keine landesrechtlich geregelten Zuschüsse für Investitionskosten gewährt werden. Damit werden auch Maßnahmen unterstützt und gefördert, die unter der sogenannten Bagatellgrenze liegen.

Diese Zuschüsse werden auf der Grundlage allgemein finanzrechtlicher Grundsätze sowie aufgrund der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) gewährt. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Nürnberg im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden freigemeinnützige und sonstige Träger im Sinne des Art. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

Die Gewährung des freiwilligen kommunalen Baukostenzuschusses setzt voraus, dass

- anhand der Planungsunterlagen die Voraussetzungen für eine Betriebskostenförderung nach Art. 18 ff. BayKiBiG erfüllt werden.
- Die Verwaltung am geplanten Standort einen langfristigen Bedarf im Sinne des Art. 7 BayKiBiG festgestellt hat.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- Die geplante Baumaßnahme von den fachtechnischen Dienststellen der Stadt Nürnberg sowie der Stadt Nürnberg als Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wird bzw. deren Anregungen und Auflagen in die Bauausführung einfließen.
- Eine Bindungsfrist bzw. dingliche Sicherung die langfristige Nutzung des Objekts von 25 Jahren (Zuschuss nach 4.1.1) bzw. 10 Jahren (Zuschuss nach 4.1.2 und 4.1.3) sicherstellt.

4. Förderbereiche

4.1 Investitionskostenzuschüsse

4.1.1 Investitionskostenzuschuss für Maßnahmen mit 25-jähriger Mietbindung und dinglicher Sicherung

Bei Baumaßnahmen (Neu-, Ersatz-, Erweiterungsbau und Generalsanierungen) von Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, die unter der Bagatellgrenze liegen, gewährt der Freistaat Bayern keinen Zuschuss. Die Stadt Nürnberg fördert diese Maßnahmen durch einen freiwilligen Baukostenzuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bzw. 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten während der Laufzeit des Vierten Sonderinvestitionsprogramms.

4.1.2 Investitionskostenzuschuss für Maßnahmen ohne 25-jährige Mietbindung oder dingliche Sicherung

Wenn keine dingliche Sicherung oder eine 25-jährige Mietbindung möglich sind, erhalten Träger für neue Kindertageseinrichtungen, bei denen zuwendungsfähige Baukosten und ein mindestens 10-jähriger Mietvertrag vorliegen, einen freiwilligen Baukostenzuschuss von bis zu 10 Prozent, auf den ein nach Hauptnutzfläche vergleichbarer Neubau einer Kindertageseinrichtung nach Art. 27 BayKiBiG und Art. 10 FAG Anspruch hätte.

4.1.3 Investitionskostenzuschuss für Großtagespflegestellen

Bei Großtagespflegestellen kann in begründeten Fällen auf die Einhaltung der VOB verzichtet werden. In diesen Fällen beträgt die Förderung 80 Prozent der als notwendig nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 2.500 € pro Platz. Während der Laufzeit des Vierten Sonderinvestitionsprogramms beläuft sich der freiwillige Baukostenzuschuss auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.500 € pro Platz.

4.2 Erstausrüstungspauschale

Neue Kindertageseinrichtungen erhalten neben dem kommunalen Baukostenzuschuss einen einmaligen Zuschuss für die Erstausrüstung mit Mobiliar, Ausstattungsgegenständen und Spielgeräten pro Platz in Höhe von 1.250 €. Bei Mietverträgen unter 10 Jahren wird der Zuschuss zeitanteilig gekürzt. Bei Generalsanierungen kann nach entsprechender Antragstellung und Begründung des Trägers ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1.250 € pro Platz gewährt werden.

4.3 Mietkostenförderung für Kinderhorte in Mietobjekten

Auf Antrag können freie Träger von Kinderhorten in angemieteten Objekten einen Mietkostenzuschuss in Höhe bis zu 10,00 € pro qm stellen für die förderfähigen Flächen gemäß dem aktuellem Summenraumprogramm.

Förderfähig sind in Anlehnung an die „Richtlinien über die Zuweisung des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich – FAZR“ vom 16. Januar 2015 Mieten bis zu 10,00 € pro qm. Die Berechnung des prozentualen Anteils dieser 3 Stunden im Verhältnis zu den tatsächlichen monatlichen Öffnungszeiten ergibt sich aus der Formel:

$$(3 \text{ Stunden} : (3 \text{ Stunden} + \text{durchschnittliche tgl. Öffnungszeiten})) \times 100.$$

Voraussetzung für die freiwillige Förderung:

- Antragstellung vor Beginn des Mietverhältnisses,
- Objekte/Räume die außerhalb des Dachverbandes bzw. der Organisation des Trägers liegen,
- sozialverträgliche Elternbeiträge,
- eine mit den umliegenden Horten abgestimmte Schließzeitenregelung und
- ein Mietverhältnis von mindestens 10 Jahren.

4.4 Erbbauzinsübernahme

Freiwillige kommunale Leistungen für neu abgeschlossene Erbbauverträge für städtische Liegenschaften werden nicht mehr gewährt.

4.5 Überhangkosten

Die Stadt Nürnberg kann unter bestimmten Voraussetzungen und nach festgelegten Kriterien einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent auf die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Kosten und den tatsächlichen Baukosten der Maßnahme (Überhangkosten) gewähren.

Kriterien für die Vergabe von Überhangkosten

Überhangkosten werden nur dann gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der vereinbarte/festgelegte Eigenanteil des Trägers ist sichergestellt.
- Höhe und Finanzierung der Überhangkosten:
 - Die Stadt Nürnberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 50 Prozent der Überhangkosten.
 - Grundsätzlich werden gesetzlich nicht gesicherte Drittmittel, die der Träger zur Realisierung der Maßnahmen erhält, wie z. B. Stiftungsmittel, Sponsorengelder, Mittel aus Fördervereinen o. ä., vom städtischen Anteil an den Überhangkosten in Abzug gebracht.
 - Der Träger hat sicherzustellen, dass der vereinbarte trägereigene Anteil an den Überhangkosten geleistet werden kann.
- Der Träger/Investor stellt einen schriftlichen Antrag auf einen kommunalen Zuschuss auf Überhangkosten, nach Eintritt bzw. Kenntnisnahme der Gründe/Ursachen der Kostensteigerungen an die Verwaltung des Jugendamts.
- Die Ursachen/Gründe der Kostensteigerungen sind unvorhersehbar und unvermeidbar.

Bei plankonformer Ausführung der Maßnahme hat der Antragsteller schriftlich nachzuweisen, auf welchen unvorhersehbaren Gründen die Kostensteigerung beruht (z. B. Kostensteigerungen aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim

Grundstückserwerb oder unvorhergesehene bauliche Einschränkungen, die eine erhebliche Bauverzögerung und damit Kostensteigerungen verursachen).

Bei Planabweichungen hat der Antragsteller nachzuweisen, welche Ursachen die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen oder Änderungen bedingen. Nicht berücksichtigt werden können Folgen von Mängeln in der Ausgangsplanung. Bei Planabweichungen, die zustimmungspflichtig sind, müssen die entsprechenden Zustimmungen der Bewilligungsbehörden vorgelegt werden.

- Unzumutbarkeit der Mehrkosten für den Träger/Investor.

Der Träger hat schriftlich nachzuweisen, warum die entstandenen Mehrkosten nicht alleine finanzierbar sind und ob die Maßnahme ohne einen freiwilligen Zuschuss zu den Überhangkosten ernsthaft gefährdet ist.

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamts in Kooperation mit den dafür notwendigen Dienststellen. Daran anschließend erhält der Antragsteller einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

5. Zweckbestimmung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für die in der Zuschussgewährung genannte Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Rückforderung erfolgt dann, wenn eine zweckfremde Verwendung nachgewiesen werden kann bzw. die Zuschüsse nicht wirtschaftlich verwendet wurden oder der Zuwendungsempfänger zu viel erhalten hat.

Bei einer Kostenüberschreitung im Investitionsbereich am Ende einer Baumaßnahme kann grundsätzlich nicht mit einer Nachbewilligung eines weiteren Zuschusses gerechnet werden. Die dem Antrag zugrunde gelegte Kostenermittlung ist deshalb einzuhalten.

Unterschreiten die angefallenen zuwendungsfähigen Kosten die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Kosten, verringert sich die Zuwendung anteilig.

Ein Zuschuss zu den Investitionskosten wird jeweils unter der Voraussetzung gewährt, dass die angemieteten Räume bzw. die überlassenen Räume mindestens für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum zweckentsprechend verwendet werden. Wird der Nutzungszweck vorher aufgegeben, ist der gewährte Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

6. Antragstellung

Für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse nach dem Förderkonzept Kindertageseinrichtungen (Föko Kitas) ist ein schriftlicher Antrag des Trägers an die Stadt Nürnberg – Verwaltung des Jugendamts zu richten. Ein Merkblatt mit den für die Antragstellung notwendigen Unterlagen übermittelt die Verwaltung des Jugendamts auf Anfrage.

7. Auszahlungsverfahren

Bei Investitionskostenzuschüssen erfolgt aufgrund der Kostenvoranschläge zu den zuwendungsfähigen Kosten die Auszahlung zu 90 Prozent nach Baufortschritt. Die verbleibenden 10 Prozent werden nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise ausbezahlt.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Einhaltung der im Bewilligungsbescheid genannten Frist vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis muss ersichtlich sein, zu welchem Zeitpunkt, an welchen Empfänger welche Einzelbeträge geleistet wurden. Der Verwendungsnachweis muss den Gesamtaufwand der Baumaßnahme unter Darstellung der einzelnen Ausgabeposten nachvollziehbar ausweisen. Der Zuschussempfänger hat den Verwendungsnachweis zu unterzeichnen.

9. Haushaltsvorbehalt

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen der Stadt bewilligt. Ein Rechtsanspruch aus diesen Regelungen ist nicht ableitbar.

10. Inkrafttreten

Das Förderkonzept tritt zum 01.01.2017 für Maßnahmen in Kraft, die nach dem 01.01.2017 eine Bewilligung erhalten.

Die freiwilligen Leistungen der Stadt Nürnberg können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.